

AMTSBLATT

der Gemeinde Südharz



mit den Ortsteilen

Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Uftrungen, Wickerode

Jahrgang 10, Nummer 11

Freitag, den 31. Mai 2019

Pfingsten 2019 Uftrungen-Heerstall

Sa 08.06. 20:00 Uhr
„Tanz unter den Linden“
Open Air Disco

So 09.06. 10:00 Uhr
Floh - und Trödelmarkt

Mo 10.06. 10:00 Uhr
09:00 Uhr Treffpunkt Eiche
Traktorparade
zum Frühschoppen



Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 2
Verloren/Gefunden	Seite 13
Wir gratulieren	Seite 13
Aus den Ortschaften	Seite 13
Was ist wann geöffnet	Seite 16
Termine und Informationen	Seite 18
Informationen der Vereine	Seite 19
Pressemitteilungen	Seite 20

Besuchen
Sie auch unsere
Internetseite
www.gemeinde-suedharz.de

Amtlicher Teil

Die Verwaltung informiert

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich zu einer **Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Südharz** am Dienstag, dem 04.06.2019, um 17:00 Uhr recht herzlich ein.

Die Sitzung findet im Versammlungsraum, Ortsteil Roßla, Wilhelmstraße 4, Zimmer 301, 06536 Südharz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 5 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2019 (öffentlicher Sitzungsteil)
- 6 Informationen zum Stand Erarbeitung Flächennutzungsplan Gemeinde Südharz
- 7 aktuelle Sachstände zu Baumaßnahmen
- 8 Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2019 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 10 Protokollkontrolle der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2019 (nicht öffentlicher Sitzungsteil)
- 11 Stellungnahmen zu Baugesuchen
- 12 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im Natur- und Erlebniszentrum Höhle Heimkehle
- 13 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im Natur- und Erlebniszentrum Höhle Heimkehle
- 14 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im Natur- und Erlebniszentrum Höhle Heimkehle
- 15 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen im Natur- und Erlebniszentrum Höhle Heimkehle
- 16 Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen
- 17 Anfragen und Anregungen

gez. Rettig

Vorsitzender des Bau- und Vergabeausschusses
der Gemeinde Südharz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südharz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 166) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz

am 03.04.2019 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südharz beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

1. Für die Grundsteuer

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 363 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 411 v. H. |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Südharz tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Südharz, den 12.04.2019



Rettig
Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.04.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 19.854.500 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 21.804.300 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.518.200 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 19.307.800 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 4.267.600 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 4.616.500 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 348.900 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 683.800 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 348.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.998.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in der Gemeinde auf 4.900.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie

- 5,0 % der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt
- 3,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme überschreiten.

2. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.

3. Nichtverbrauchte Mittel der unter 2. genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung für übertragbar erklärt.

4. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

5. Die anfallenden Aufwendungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen herangezogen werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.

6. Auszahlungen, welche aus dem Verkauf von Anlagevermögen finanziert werden, bleiben bis zum Eingang der Einzahlungen gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt.

Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der „Sat-

zung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern“ der Gemeinde Südharz festgesetzt.

Südharz, den 16.05.2019



Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz wurde gemäß § 150 KVG LSA vom Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.05.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 16.05.2019



Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102, Abs. 2 KVG LSA vom 03.06.2019 bis 21.06.2019 in der Gemeindeverwaltung Südharz, Wilhelmstraße 4, 06536 Südharz, Zimmer 201 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südharz, den 16.05.2019



Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz – Ortsteil Uftrungen**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 1, 2, 5 – 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 70 ff des Wasser-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen.

Artikel 1

§ 21 „Anschlussgenehmigungen“ wird wie folgt geändert:

§ 21**Anträge und Genehmigungen zum Trinkwasseranschluss**

(1) Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist bei der Gemeinde vom Grundstückseigentümer schriftlich einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis,
2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Größe/Bedarf),
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- (a) Straße und Hausnummer,
- (b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück,
5. sowie Projektunterlagen bei Neubaumaßnahmen.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind.

- (2) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (4) Die Gemeinde entscheidet, in Absprache mit dem Grundstückseigentümer, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (5) Die Genehmigung zum Neuanschluss erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung nicht begonnen wurde.
- (6) Genehmigungen zur Änderung des Trinkwasseranschlusses sowie zum Rückbau sind ebenfalls bei der Gemeinde vom Grundstückseigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.
- (7) Für die Erteilung der Anschlussgenehmigung sowie Genehmigungen zu den Änderungen oder zum Rückbau von Trinkwasseranschlüssen werden Verwaltungskosten nach geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz – Ortsteil Ufrungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 17.05.2019




Ralf Rettig
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.5.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde sowie für Leistungen im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit der gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen werden nach dieser

Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 29 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse, Bescheinigungen und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Maßnahmen der Amtshilfe

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 20 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen oder Berechnung durch Dritte/Dienstleister.
8. Entsorgungskosten für Reststoffe, nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen oder Berechnung durch Dritte/Dienstleister.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) bzw. in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 17.05.2019




Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Südharz vom 15.05.2019

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr. Gegenstand

Gebühr/
Pauschbetrag
EURO

- | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Allgemeine Verwaltungskosten1 |
| 1. | Abschriften, Ausfertigungen, Er-satzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite |
| 1.1. | im Format DIN A 5 |

3,00

1.2.	im Format DIN A 4	5,00	6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Gutachterliche Stellungnahmen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen,	
1.3.	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,70 4,60		für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29,00 – 3019,00
1.4.	in anderen Fällen	20 bis 151			
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Datenträger		7.	Rechtsbehelfe	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß			Entscheidungen über Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt und der Widerspruchsführer trotz Mitteilung der Ablehnungs-/Zurückweisungsgründe den Widerspruch auch nach Fristsetzung nicht zurücknimmt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	29,00 – 500,00
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80		Besondere Verwaltungskosten	
	ab 10 Seiten je Seite	0,40	8.	Finanzverwaltung	
	ab 50 Seiten je Seite	0,20	8.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
	ab 100 Seiten je Seite	0,07	8.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90	8.3.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,00	8.4.	Bescheinigung über öffentliche Angaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
	ab 50 Seiten je Seite	0,47	9.	Bauverwaltung u.a.	
	ab 100 Seiten je Seite	0,20	9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
2.1.3.	Fotokopien farbig, bis zum Format DIN A3 je Seite	3,85	9.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,90	9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
	ab 50 Seiten je Seite	1,00	9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	ab 100 Seiten je Seite	0,50	9.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
2.1.4.	Kopieren auf elektronischen Speichermedien, Datenträge	10,00	9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 51,00
3.1.	Beglaubigungen		9.4.	Ausstellung von Negativzeugnissen, Liegenschaftsnachweisen, Zustimmungserklärungen, Bearbeitung von Dienstbarkeiten	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen				
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00			
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50			
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	7,00			
3.1.3.	Beglaubigte Abschriften aus Personenstandsbüchern	10,00			
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse				
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 – 151,00			
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 – 50,00			
4.	Gewährung von Einsichtnahmen und Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise				
4.1.	Gewährung von Einsichtnahmen auch in maschinenlesbare oder verfilmte Unterlagen	0 bis 1000*			
4.2.	Zur-Verfügung-Stellung von Informationen/Unterlagen in sonstiger Weise				
	* Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührensatzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.	0 bis 2000*			
5.	Aufnahme von Verhandlungen				
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand			

9.4.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB5	45,00	10.	Abwasserbeseitigung Genehmigungen, Erlaubnisse, Entscheidungen über Anträge, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen und Amtshandlungen, soweit nicht in Gebühren- und Beitragsatzungen geregelt.	
9.4.2.	Unterstützung bei der Ausstellung von Liegenschaftsnachweisen aus dem Geoinformationssystem	14,50			
9.4.3.	Bearbeitung von Dienstbarkeiten	75,00	10.1.	Entwässerungsgenehmigung je Hausanschluss	
9.4.4.	Zustimmungserklärung zu Bauereignisverträgen	35,00		Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (auch Bürgermeisterkanal) der Gemeinde je Hausanschluss oder Entscheidung über Anträge auf Änderung, Verlegung oder Rückbau der Grundstücksentwässerungsanlage	50,00
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Unterlagen mit einem Umfang von				
9.5.1.	0 – 100 Blatt	20,00			
9.5.2.	100 – 200 Blatt	30,00			
9.5.3.	200 – 300 Blatt	40,00			
9.5.4.	300 – 400 Blatt	50,00			
9.5.5.	400 – 500 Blatt	60,00	10.2.	Abnahme von Abwasseranlagen und Hausanschlüssen und ggf. deren Rückbau je Hausanschluss	
9.5.6.	500 – 1000 Blatt	85,00		Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	50,00
9.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	14,50 - 30,00	10.3.	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00
9.6.1.	Aufgrabungsgenehmigungen/Schachtscheine	30,00	10.4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. Der Gebührenrahmen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
9.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	14,50 - 30,00		Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	60,00 - 300,00
9.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	14,50 - 30,00	10.5.	Abnahme und Genehmigung von privaten Wasser- oder Abwasserzählern bzw. Anträge auf Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. Gartenzähler, Zähler an Zisternen) je angefangene halbe Stunde	14,50
9.9.	Bearbeitung von Bauunterlagen gem. § 68 BauO Genehmigungsfreistellung,	14,50 - 30,00	10.6.	Entscheidung über den Antrag auf abweichende Entleerungshäufigkeit bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	29,00
9.9.1.	soweit kein erhöhter Aufwand erforderlich ist.	75,00	10.7.	Bearbeitung der Abwägung der Abwasserabgabe sowie Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben je angefangene halbe Stunde	14,50
9.9.2.	bei erhöhtem Aufwand	nach Zeitaufwand	10.8.	Kontrolle von Kleinkläranlagen und Kontrolle der Mängelbeseitigung nach § 2 Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung und sonstige Prüfmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	14,50
9.10.	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 StrG LSA	26,00	11.	Trinkwasserversorgung Genehmigungen, Erlaubnisse, Entscheidungen über Anträge, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere öffentliche Leistungen und Amtshandlungen, soweit nicht in Gebühren- und Beitragsatzungen geregelt.	
9.11.	Beseitigungsanordnung wegen unerlaubter Benutzung einer Straße nach § 20 StrG LSA	26,00			
9.12.	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 6 StrG LSA	20,00 - 150,00			
9.13.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	25,00 - 200,00			

11.1.	Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Wasser (Anschlussgenehmigung)	50,00	12.1.	Verwahrung von Fundgegenständen (§§ 967, 978 Abs. 1)	
11.2.	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers	50,00	12.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 Euro bis 25 Euro	2,60
11.3.	Entscheidung über den Antrag auf Verlegung des Trinkwasseranschlusses oder auf Änderungen oder Erweiterungen an der Benutzeranlage (z. B. private Brunnen)	50,00	12.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25 Euro bis 500 Euro	
11.4.	Entscheidungen zur (teilweisen) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00	12.1.2.1.	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
11.5.	Abnahmen/Kontrollen/Sonstiges Abnahme bzw. Inbetriebsetzung der Benutzeranlage oder Abnahme der Veränderung, Verlegung, Erweiterung, des Rückbaus, zzgl. km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	50,00	12.1.2.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
11.6.	Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern je angefangene halbe Stunde Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer.	14,50	12.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	
11.7.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde; Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer. Soweit die Gemeinde Dritte beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	14,50	12.1.3.1.	für die Dauer von bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes Mind. 50 und höchstens 250
11.8.	Kosten für die Einstellung oder Wiederaufnahme der Wasserversorgung, zzgl. km-Satz des Fahrzeuges 0,85 Euro je Kilometer, je angefangene halbe Stunde	50,00	12.1.3.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	
11.9.	Kosten durch Beauftragung Dritter Entnahme und Untersuchung von Trinkwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers/Verursachers erforderlich werden. Der Gebührenrahmen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben. Zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	60,00 - 300,00		Anmerkungen zu Tarifstelle 14.1: Gebührenschnuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 (bzw. der Finder, sofern er nach § 973 das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt). Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind	
11.10.	Beseitigung/Ersetzen von Frostzählern - Wasserzählrichtungen, die durch Witterungseinwirkung beschädigt wurden je angefangene halbe Stunde zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges: 0,85 Euro je Kilometer	14,50		1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, 2. bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für den Tierarzt, 3. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslage zu erheben.	
12.	Hauptamt Fund nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB)		12.2.	Bescheinigung	2,60
				1 Die Allgemeinen Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst (vgl. GVBl. LSA Nr. 20 vom 26.10.2012) Anmerkungen zu Tarifstelle 3: Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei: 1. Arbeits- und Dienstleistungssachen, 2. Gnadensachen, 3. Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), 4. Kriegsoferfürsorge, 5. Nachweis der Bedürftigkeit, 6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, 7. Toten- und Beerdigungsscheine, 8. Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen, 9. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, 10. Haftnachweise und Rehabilitierungen, 11. Zwangsaussiedlungen. 5 Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die	

Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Loseblattausgabe Stand: März 2000; § 5 RNr. 21).

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420) vom 19.12.2018, hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betrieb der Kindertageseinrichtung

(1) Die Gemeinde Südharz betreibt als Träger eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.

Es werden in der öffentlichen Einrichtung Kinder in den OT Breitenstein, Stolberg, Schwenda, Hayn, Rottleberode, Ufrungen, Bennungen und Roßla betreut.

(2) Mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung verfolgt die Gemeinde Südharz ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Südharz ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Träger der öffentlichen Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Einrichtung. Die Trägerkörperschaft, sprich die Gemeinde Südharz, erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Ziel der Kinderbetreuung

In der öffentlichen Einrichtung soll die Entwicklung jedes einzelnen Kindes zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 3

Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gemeindegebiet hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz in der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Südharz. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes wird das von der Gemeinde geführte Einwohnermelderegister zugrunde gelegt.

(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Südharz Anspruch auf Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung soweit freie Plätze vorhanden sind.

(3) Der Anspruch auf Kinderbetreuung ist erfüllt, soweit ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz an einem bestimmten Standort gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Satzung. Betreuungsplätze können nur aufgrund freier Platzkapazitäten angeboten werden.

(4) Ein ganztägiger Platz umfasst während der Öffnungszeiten, für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bis zu acht Betreu-

ungsstunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden. Schulpflichtige Kinder werden bis sechs Stunden je Schultag und in den Ferien bis 40 Betreuungsstunden wöchentlich betreut.

(5) Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zu zehn Betreuungsstunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden.

(6) Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen - Anhalt erhalten nach Zuweisung durch den Landkreis Mansfeld - Südharz einen Platz in der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Südharz, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(7) Der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen den Landkreis Mansfeld -Südharz, soweit das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet hat.

§ 4

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung arbeitet in den Ortsteilen nach fortzuschreibenden pädagogischen Konzeptionen. So arbeiten die Erzieherteams in den Ortsteilen Breitenstein, Stolberg, Schwenda, Hayn und Ufrungen nach Konzeptionen auf natur- naher Basis. In den Ortsteilen Roßla und Bennungen noch ergänzt um den Bereich Umweltbildung. Im OT Rottleberode wird das Bewegungskonzept nach Hengstenberg und Pikler umgesetzt, außerdem erfolgt hier vorrangig die Betreuung von behinderten Kindern. Gleichzeitig verfügt dieser Standort über die Zertifizierung als Kompetenzzentrum für frühkindliche Bildung.

(2) Pädagogische Fachkräfte erfüllen den alters- und entwick- lungsspezifischen Betreuungs- und Erziehungsauftrag nach dem Bildungsprogramm Bildung elementar - Bildung von An- fang an - an.

(3) Schulkindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Das Angebot um- fasst für Schulkinder 30 Minuten bis maximal 60 Minuten.

(4) Die Gemeinde bietet auf Wunsch der Eltern eine warme, Kind gerechte Mittagsverpflegung durch einen Fremdversorger an. Bei Annahme des Angebotes schließen die Eltern mit dem Ver- sorger entsprechende Einzelverträge ab. Wird die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nicht gewünscht, ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend und geeignete Verpflegung zur Verfügung steht. Dabei darf es zu kei- ner Mehrbelastung des Personals kommen.

(5) Grundschulkindern, welche eine Grundschule im Einzugsbereich der Gemeinde besuchen und das Hortangebot wahrnehmen, wer- den auf dem Weg zwischen Schule bzw. Bushaltestelle und Hort, von einer in der Einrichtung beschäftigten Person begleitet.

(6) Bei entsprechender Nachfrage stellt die öffentliche Einrich- tung Räumlichkeiten für externe Lehrkräfte/Anbieter (z. B. Eng- lisch - oder Musikunterricht) zur Verfügung. Es handelt sich da- bei um privatrechtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Eltern und den Anbietern. Während des externen Angebotes obliegt die Aufsichts- und Versicherungspflicht dem externen Anbieter.

§ 5

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt bei der Übergabe des Kindes an jene bzw. bei Meldung des Kindes bei ihnen. Sie endet bei Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. zu dem Zeitpunkt, wo die Kinder mit schriftlicher Zustimmung der Eltern die Einrichtung bzw. das Angebot der öffentlichen Einrichtung verlassen und das Angebot eines externen Anbie- ters wahrnehmen.

§ 6

Krankheit des Kindes

(1) Die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten melden dem pädago- gischen Fachpersonal bis 7.30 Uhr das Fernbleiben des Kindes. Nach einer Krankheit, die dem Infektionsschutzgesetz unter- liegt, ist am ersten Tag, an dem der Besuch in der Einrichtung wieder erfolgen soll, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wonach das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage ist.

(2) Grundsätzlich besteht während des Aufenthaltes in der öffentlichen Einrichtung kein allgemeiner Anspruch auf Gabe von Medikamenten. Ist die Einnahme von Medikamenten während der Kinderbetreuung zwingend erforderlich (chronische oder allergische Erkrankung), ist die öffentliche Einrichtung bereit, die notwendigen Medikamente nach einem ärztlichen Behandlungsplan auf schriftliche Anweisung der Eltern/Sorgeberechtigten zu verabreichen. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Der Träger der öffentlichen Einrichtung und die mit der Betreuung beauftragten Beschäftigten sind von allen Regressansprüchen freigestellt.

§ 7 Inklusion

Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in der öffentlichen Einrichtung gefördert und betreut zu werden. Die Förderung und Betreuung von behinderten Kindern wird vorrangig am Standort im OT Rottleberode angeboten.

§ 8 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

(1) Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird in der öffentlichen Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr gewährt. Darüberhinaus erfolgt die Betreuung an den Standorten in den Ortsteilen Hayn, Ufrungen, Roßla und Bennungen von Montag bis Freitag bis 16.30 Uhr und in Stolberg und Rottleberode bis 17.00 Uhr.

(2) Die Lage der Betreuungszeiten an einzelnen Wochentagen wird zwischen den Eltern und dem Träger in einem Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt in der Regel für 1 Kindergartenjahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) und ist u.a. Grundlage für den Versicherungsschutz des Kindes in der Kindertageseinrichtung und Berechnungsgrundlage des Personalbedarfes.

(3) Bei Überziehung des vereinbarten Betreuungsumfanges setzt die Gemeinde rückwirkend den erhöhten Kostenbeitrag fest. Eine Abholung des Kindes vor Ablauf des vereinbarten Betreuungsumfanges ist möglich.

(4) Der Träger behält sich vor, insbesondere in den Ferien, eine Schließzeit bis zu zwei Wochen durchzuführen. Schließzeiten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kuratoriums. Für den Fall einer Schließung bietet die Gemeinde eine ihr mögliche Ersatzbetreuung an.

(5) An jedem Betreuungsstandort kann an zwei Brückentagen sowie für einen Teamfortbildungstag, im Jahr, ohne Anbieten einer Ersatzbetreuung, geschlossen werden. Die Eltern sind frühzeitig, wenigstens zwei Monate vor der beabsichtigten Schließung, zu informieren.

§ 9 An-, Um- und Abmeldungen

(1) Anträge auf einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung bedürfen der Schriftform. Die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung liegt beim Landkreis Mansfeld - Südharz.

(2) Nachdem der Landkreis Mansfeld - Südharz die Zustimmung und Zuweisung zur Betreuung des Kindes in Kindertageseinrichtung erteilt hat, schließt die Kindertageseinrichtung bei freien Platzkapazitäten und unter Beachtung eines Bearbeitungs- und Umsetzungszeitraumes Betreuungsverträge mit den Eltern/Sorgeberechtigten ab.

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Der Träger ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von einer Woche zum 1. des Folgemonats schriftlich zu beenden. Als wichtiger Grund gilt, wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung von mehr als einem Kostenbeitrag in Verzug befinden.

Eine Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur bei Zahlung des rückständigen Elternbeitrages möglich.

§ 11 Kuratorium und Gemeindeelternvertretung

(1) Die Elternschaft am jeweiligen Betreuungsstandort wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vertreter/innen für das Kuratorium. Diese Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium des Betreuungsstandortes. Die Aufgaben des Elternkuratoriums sind in § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt (KiFöG) definiert. Soweit danach Zustimmungen erforderlich sind und sich im Wege der Abstimmung eine Stimmgleichheit ergeben sollte, ist die Stimme des Trägers maßgeblich.

(2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeelternvertretung ergeben sich aus § 19 Abs. 4 KiFöG. Verfahren und Termine zur Wahl der Gemeindeelternvertretung regelt die Gemeinde durch Satzung.

§ 12 Werbung

In der Kindertageseinrichtung, erfolgt keine Werbung für gewerbliche Zwecke. Verkaufsveranstaltungen sind in den Räumen der öffentlichen Einrichtungen nicht zulässig. Informationen, Ausgänge und Auslagen sind nur in eigener Sache gestattet, sowie für kulturelle Veranstaltungen/Feste von örtlichen Vereinen oder der Gemeinde selbst.

§ 13 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in geschlechtsspezifischer Form und werden aus Vereinfachungsgründen nur in männlicher Form aufgeführt.

§ 14 Datenschutz

Die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen ist berechtigt und verpflichtet, die aufgabenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und an andere Aufgabenträger wie dem Landkreis, das Landesverwaltungsamt, das zuständige Ministerium und das statistische Landesamt zu deren Aufgabenerfüllung zu übermitteln.

§ 15 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Kindertageseinrichtung und Tagespflegestellen in der Gemeinde Südharz vom 02.06.2015 außer Kraft.

Südharz, den 17.05.2019



Ralf Rettig
Bürgermeister



Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2019 (GVBl. S. 166) i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420) vom 19.12.2018, hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Südharz als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von Kindern in der öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Südharz werden im Umfang der vereinbarten Betreuungszeiten Kostenbeiträge festgesetzt.

(2) Die Kostenbeiträge sind als monatliche Beiträge zu zahlen. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung aufgrund von Krankheit, Urlaub, Schließzeiten oder aus anderen Gründen nicht besucht. Wenn Plätze innerhalb eines Monats mit einer höheren Betreuungsstundenzahl belegt werden, gilt für den gesamten Monat der sich aus den höheren Betreuungsstunden ergebende Kostenbeitrag. Kostenbeiträge entfallen in Streikfällen.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Kostenbeiträge sind die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten bzw. die Vertragspartner, welche den Vertrag zur Nutzung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung unterzeichnet haben. Mehrere Vertragspartner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragshöhen

(1) Die Kostenbeiträge betragen für **schulpflichtige Kinder** in den kommunalen Kindertageseinrichtungen mit einer täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit bis zu:

2 Stunden/10 Wochenstunden (bzw. 10 Wochenstunden in den Ferien) 37,60 €

3 Stunden/15 Wochenstunden (bzw. 25 Wochenstunden in den Ferien) 44,80 €

4 Stunden/20 Wochenstunden (bzw. 30 Wochenstunden in den Ferien) 53,60 €

5 Stunden/25 Wochenstunden (bzw. 40 Wochenstunden in den Ferien) 61,60 €

6 Stunden/30 Wochenstunden (bzw. 40 Wochenstunden in den Ferien) 68,80 €

erweiterter Platzanspruch gem. KiFöG 50 Wochenstunden in den Ferien 68,80 €

(2) Kostenbeiträge **für Kinder unter 3 Jahre** mit einer täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit bis zu

5 Stunden/25 Wochenstunden 151,20 €

6 Stunden/30 Wochenstunden 167,20 €

7 Stunden/35 Wochenstunden 183,20 €

8 Stunden/40 Wochenstunden 199,20 €

9 Stunden/45 Wochenstunden 214,40 €

10 Stunden/50 Wochenstunden 223,20 €

(3) Kostenbeiträge **für Kinder über 3 Jahre** mit einer täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit bis zu

5 Stunden/25 Wochenstunden 100,80 €

6 Stunden/30 Wochenstunden 108,80 €

7 Stunden/ 35 Wochenstunden	116,80 €
8 Stunden/ 40 Wochenstunden	124,80 €
9 Stunden/45 Wochenstunden	132,00 €
10 Stunden 50 Wochenstunden	140,80 €

§ 5 Ermäßigungen

(1) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, erhoben wird.

(2) Entfällt die Ermäßigungsvoraussetzung ist dies sofort mitzuteilen. Bei nicht fristgerechter Mitteilung über den Wegfall des Ermäßigungsanspruches wird der erhöhte Kostenbeitrag rückwirkend festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung eines Platzes in der öffentlichen Einrichtung, Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle in der Gemeinde Südharz vom 02.06.2015 außer Kraft.

Südharz, den 17.05.2019



Ralf Rettig
Bürgermeister



Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420) vom 19.12.2018, hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Südharz. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung richtet sich nach der Anzahl der Standorte der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Südharz.

§ 2 Wahlvoraussetzungen und Wahlperiode

Die Eltern oder die Elternsprecher jedes Standortes der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wählen jeweils bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden geraden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.

§ 3 Einladung zur Wahl

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung lädt die Eltern oder Elternsprecher mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Elternsprecher zur Wahl gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nach Abs. 2 nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Unter Beachtung der Absätze 1 – 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kindertageseinrichtung über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

§ 4

Durchführung der Wahl

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes.

Die Eltern oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

(2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden Elternteilen das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

Wahlberechtigt und wählbar sind die sorgeberechtigten Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.

(4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktagen vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.

(5) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Konstituierende Sitzung und Wahlämter

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung lädt die gewählten Vertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu der konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- den zwei Beisitzern

(5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternevertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Abs. 4 und des Wahlamtes nach Abs. 5 dieser Satzung ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4, 5 dieser Satzung kommen die §§ 4, 5 zur Anwendung.

§ 7

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher eines Standortes der Kindertageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Der Träger der Einrichtung lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem er begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Gemeindeelternvertreter aus seinem Wahlamt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist dem Träger der Einrichtung begründet und schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, so ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung neu zu wählen.

§ 8

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in geschlechtsspezifischer Form und werden aus Vereinfachungsgründen nur in männlicher Form aufgeführt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Südharz, den 17.05.2019



Ralf Rettig
Bürgermeister



6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 Absatz 5 Satz 10 wird wie folgt geändert:

„Die Tafel muss die Maße 0,5 m x 0,5 m haben und eine Stärke von mindestens 0,04 m aufweisen.“

Artikel 2

Der § 11 Absatz 5 Satz 13 wird wie folgt geändert und ein neuer Satz 14 angefügt:

„Ornamente sind zugelassen, wenn sie nicht mehr als ¼ der Fläche einnehmen. Grabtafeln sind in matter oder polierter Ausführung zulässig.“

Artikel 3

Die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 17.05.2019



Rettig
Bürgermeister



Verloren/Gefunden

Das Fundbüro informiert

Im Netto-Markt OT Rottleberode wurde eine Armbanduhr gefunden und beim Ordnungsamt abgegeben. Wer hat diese verloren und sucht sie?

Derjenige kann sich zu den Öffnungszeiten an das Ordnungsamt bei der Gemeinde Südharz im Hüttenhof 1, OT Rottleberode direkt oder auch vorab telefonisch bei der Gemeinde unter der Telefonnummer 034651 38970 melden.

Ihr Fundbüro

Wir gratulieren



Wir gratulieren
zur „**Goldenen Hochzeit**“

am 28.06.
Waltraut und Hans-Joachim Witte
OT Questenberg

zum Geburtstag**Südharz OT Bennungen**

am 01.06.2019 Frau Brunhilde Simroth zum 80. Geburtstag

Südharz OT Breitenstein

am 04.06.2019 Herr

Karsten Jungermann zum 75. Geburtstag

am 28.06.2019 Herr Peter Fischer zum 70. Geburtstag

Südharz OT Breitung

am 01.06.2019 Herr Egbert Weinelt zum 70. Geburtstag

am 08.06.2019 Herr Karl Krummel zum 90. Geburtstag

Südharz OT Dietersdorf

am 02.06.2019 Frau Heidi Alig zum 75. Geburtstag

Südharz OT Dittichenrode

am 10.06.2019 Herr Siegfried Drechsler zum 95. Geburtstag

Südharz OT Hainrode

am 16.06.2019 Frau Lieselotte Wende zum 80. Geburtstag

Südharz OT Hayn (Harz)

am 21.06.2019 Frau Margrit Witte zum 80. Geburtstag

Südharz OT Kleinleinungen

am 09.06.2019 Frau Marlene Hupperich zum 80. Geburtstag

Südharz OT Roßla

am 01.06.2019 Herrn Karl-Heinz Riegel zum 75. Geburtstag

am 04.06.2019 Herrn Peter Kuhnt zum 80. Geburtstag

am 04.06.2019 Frau Ursula Lehmann zum 75. Geburtstag

am 11.06.2019 Frau Christel Riemann zum 80. Geburtstag

am 17.06.2019 Frau Gerda Pappenberg zum 90. Geburtstag

Südharz OT Rottleberode

am 20.06.2019 Frau Siegrid Pospich zum 80. Geburtstag

Südharz OT Schwenda

am 03.06.2019 Frau Hella Lucas zum 80. Geburtstag

am 10.06.2019 Frau Ursula Müller zum 90. Geburtstag

am 21.06.2019 Herrn Willibald Riedl zum 75. Geburtstag

am 29.06.2019 Frau Inge Rößler zum 80. Geburtstag

Südharz OT Stolberg (Harz)

am 02.06.2019 Frau Christel Möller zum 75. Geburtstag

am 14.06.2019 Frau Ursula Hahnemann zum 70. Geburtstag

am 23.06.2019 Frau Edda Thierbach zum 70. Geburtstag

am 25.06.2019 Frau Heidemarie Wuttig zum 75. Geburtstag

Südharz OT Ufrungen

am 09.06.2019 Herrn Egon Rumpf zum 85. Geburtstag

am 16.06.2019 Frau Rosemarie Böhme zum 70. Geburtstag

am 22.06.2019 Frau Ursula Rückriegel zum 70. Geburtstag

am 25.06.2019 Herrn Werner Jäger zum 80. Geburtstag

am 29.06.2019 Frau Inge Henze zum 80. Geburtstag

Südharz OT Wickerode

am 08.06.2019 Frau Edeltraud Trischler zum 80. Geburtstag

am 20.06.2019 Herrn Bernd Schösse zum 80. Geburtstag

am 24.06.2019 Frau Hannelore Hoppe zum 85. Geburtstag

am 30.06.2019 Herrn Klaus Wäldchen zum 75. Geburtstag

Aus den Ortschaften

Ortschaft Agnesdorf

Einwohnerversammlung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am: Montag, dem 03.06.2019, um: 18:00 Uhr
führen wir eine Einwohnerversammlung im Bürgerzentrum
Agnesdorf durch.

Dazu lade ich Sie hiermit ein.

Thema ist die künftige **Abwasserbeseitigung in Agnesdorf
und Questenberg.**

Schumann
Ortsbürgermeister

**Die nächste Ausgabe erscheint am
Freitag, dem 14. Juni 2019**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Freitag, der 31. Mai 2019

Ortschaft Breitungen



KINDER FEST
in Breitungen
am 02.06.2019 ab 12 Uhr

Wir feiern Kindertag

Ankes Domizil lädt ein zu...

- Tombola mit tollen Preisen
- Hüpfburg
- Kinderschminken
- Vorführung Modellboote, Autos, Modellflugzeuge
- Torwandschießen
- Rundfahrt mit der Feuerwehr

Für Essen und Getränke ist gesorgt
(Nudeln und Feuerwehersoße, Gegrilltes)

Ortschaft Hainrode

Sprechstunde Ortsbürgermeister

Die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet mittwochs von 17:00 bis 18:00 Uhr im Heimathaus, Hauptstraße 44 statt.

Hilpert
Ortsbürgermeister



Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.

localbook.de
Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel unter artikel.localbook.de

Ortschaft Hayn (Harz)

Große Aufregung nach den Osterferien an der GS „Harzschule“ Hayn!

Die Radprüfung der Gruppe 4 steht an. Nach einigen Wochen Verkehrserziehungsunterricht wollen wir nun alle diese Prüfung schaffen.

Am 3. Mai 2019 schrieben alle Schüler die theoretische Prüfung. Nicht allen war bewusst, dass man auch durchfallen könnte. So war es dann auch. Fünf Schüler mussten die Theorie wiederholen. Nun haben es alle geschafft. Die praktische Prüfung am 08.05.19 verlangte von allen Schülern viel ab. Fahren im Straßenverkehr, Schulterblick, Handzeichen geben, achten auf den Gegenverkehr, Verkehrszeichen kennen und mehr.

Da alle sehr motiviert und einsatzbereit an diese Sache heran gingen, klappte es besonders gut.

ALLE HABEN BESTANDEN!

Nina war die Beste und Marie ist ebenfalls sehr sicher im Straßenverkehr.

Herr Radtke von der Polizei überprüfte anschließend die Fahrräder auf Verkehrssicherheit und überreichte einigen Schülern die Sicherheitsplakette. Manche Kinder müssen hier noch nachrücken.

Danke an Frau Koch, Frau Meyer und Frau Heuer, die uns bei der Abnahme der Prüfung tatkräftig unterstützt haben.

Stolz zeigten wir alle unsere Eltern die Fahrerlaubnis. Nun sind wir richtige Verkehrsteilnehmer.

Im Namen der Klasse 4

Florian Westphal und Lennox Hartnauer



Grundschule „Harzschule“ Hayn in Südharz startet Schulgarten-Projekt mit AOK



14. Mai 2019/Südharz – Im Schulgarten können Kinder eigene Lebensmittel anbauen und so selbst erleben, wie gesundes Essen entsteht. Doch leider ist diese Tradition aus der Mode gekommen. Ändern soll dies das Schulgarten-Projekt „Kleines Gemüse ganz groß“ der AOK Sachsen-Anhalt. An der Grundschule „Harzschule“ Hayn startete jetzt das auf drei Jahre ausgelegte Projekt mit einem Frühlingfest.

Das Schulgarten-Projekt „Kleines Gemüse ganz groß“ hat vor allem ein Ziel: Kindern wieder den Bezug zur Natur und natürlich angebautes, gesundes Essen zu vermitteln. Dafür werden Schulen bei der Anlage bzw. Wiederbelebung von Schulgärten unterstützt. „Schulgärten sind leider etwas aus der Mode gekommen. Wir wollen das ändern. Denn es motiviert viel stärker, statt Junkfood auch mal selbst gezogene Möhren oder Kopfsalat zu essen“, sagt Henry Saage, Landesrepräsentant der AOK Sachsen-Anhalt. Unterstützt wird die AOK dabei von Landfrauen des Landfrauenverbandes Sachsen-Anhalt e. V., die ihr Fachwissen zu Ernährungs- und Verbraucherbildung mit ein-

bringen. Die Landfrauen stehen den Schulen nicht nur bei der Errichtung eines Gemüsebeetes und dem Anpflanzen des Gemüses zur Seite. Sie geben auch Tipps, wie man das Angebaute zu einer gesunden Mahlzeit verarbeiten kann.

Gartenwerkzeuge und Budget für Saatgut werden gestellt

Gemeinsam mit Schulleiterin Gabriele Schmidt, der Landfrau Dorothea Süß hat die AOK beim Frühlingsfest an der Grundschule „Harzschule“ Hayn den Kindern das Projekt vorgestellt. An verschiedenen Stationen konnten diese zudem mehr über gesundes Essen erfahren und auch schon den Schulgarten neu bepflanzen. „Besonders hilft uns, dass wir durch das Projekt kontinuierlich über drei Jahre hinweg unterstützt werden“, sagt Lehrerin Ina Martin, die den Schulgarten betreut. „Wir finden es sehr schön, dass uns eine Landfrau mit Rat und Tat zur Seite steht. So kön-



Das Schulgarten-Projekt „Kleines Gemüse ganz groß“ der AOK Sachsen-Anhalt hat vor allem ein Ziel: Kindern wieder den Bezug zur Natur und natürlich angebautes, gesundes Essen zu vermitteln. Quelle: Mahler/AOK Sachsen-Anhalt



Eine Landfrau steht den Schulen mit Rat und Tat zur Seite. Unter ihrer Anleitung lernen die Kinder, wie man Obst und Gemüse pflanzt und einen Garten richtig pflegt. Quelle: Mahler/AOK Sachsen-Anhalt



Das richtige Einpflanzen will gelernt sein. Quelle: Mahler/AOK Sachsen-Anhalt

nen anstehende Fragen sofort geklärt und viele Tipps zur besseren Gartenarbeit vermittelt werden. Gesunde Ernährung sowie Obst und Gemüse selber zu ziehen und zu verwerten soll im Vordergrund stehen. Ein Projekt, was nachhaltig ist und Spaß macht. Wir freuen uns auf tolle drei Jahre.“

Die AOK unterstützt aber nicht nur fachlich. Zum Frühlingsfest hat sie eine Erstausstattung aus Gartenwerkzeugen, Samen und Pflanzen an die Schule übergeben. Zudem erhalten die Schulen im dreijährigen Projektzeitraum in jedem Gartenjahr 500 Euro für den weiteren Einkauf von Saatgut und Pflanzen. Darüber hinaus organisiert sie gemeinsam mit den Schulen neben dem Frühlingsfest auch ein Herbstfest, bei dem die Kinder die Ernteerfolge des ersten gemeinsamen Gartenjahres präsentieren können, das erlernte Wissen vertiefen und ihr selbst angebautes Essen zubereiten. Bislang werden vier Schulgärten in Sachsen-Anhalt unterstützt. In diesem Jahr kommen weitere vier Schulgärten hinzu, eine davon ist die Grundschule „Harzschule“ Hayn.

Ortschaft Questenberg

Einwohnerversammlung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
am: Montag, dem 03.06.2019, um: 18:00 Uhr
führen wir eine Einwohnerversammlung im Bürgerzentrum Agnesdorf durch.

Dazu lade ich Sie hiermit ein.

Thema ist die künftige **Abwasserbeseitigung in Agnesdorf und Questenberg.**

Schumann
Ortsbürgermeister

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/2954



Amtsblatt der Gemeinde Südharz

- Herausgeber:
Gemeinde Südharz, Wilhelmstraße 4,
06536 Südharz
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agnb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und
sonstigen redaktionellen Teil:
Bürgermeister Herr Rettig
- Verteilung:

An alle zur Gemeinde Südharz gehörenden, erreichbaren Haushalte
und im Büro der Gemeinde Südharz OT Roßla.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer
Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar
gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus
Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Questenfest 2019 zu Pfingsten in Questenberg



Pfingstsamstag, 08.06.19

21.00 - 02.00 Uhr

**SCHLAGERPARTY
mit DJ UNBLOND**

24.00 Uhr

LIVE Sängerin Ulrike Wiech
EMPfang DER KÄSEMÄNNER
aus Rotha

Pfingstsonntag, 09.06.19

14.00 - 17.00 Uhr

Blaskonzert auf dem Festplatz
mit dem „**KYFFHÄUSERLANDOR-
CHESTER Kelbra e. V.**“

21.00 - 04.00 Uhr

Für die Kinder Hüpfburg
**Q-House Vol.1 Patrick Börsch,
Alex Harvey, Gasi, Alex K**
Vodka-Energy: 2,00 €
Berliner Luft 4 cl: 1,50 €

Pfingstmontag, 10.06.19

03.30 Uhr

Wecken des Dorfes

04.00 - 06.00 Uhr

Umzug zur Queste, Kranzabnahme,
Morgenmahl, Begrüßung der Sonne

bis ca. 08.00 Uhr

Frühschoppen auf dem Festplatz mit
dem „**KYFFHÄUSERLANDORCHES-
TER Kelbra e. V.**“

10.30 Uhr

Gottesdienst in der Kirche St. Marien
in Questenberg

13.00 Uhr

Festumzug mit den Traditionsfahnen
zur Queste

13.30 bis
ca. 16.00 Uhr

BEGINN DES RITUALS AUF DER
QUESTE, Schmücken und Aufbringen
des Questenkranzes

anschl.

bis ca. 19.00 Uhr

Blaskonzert auf dem Festplatz mit
dem „**KYFFHÄUSERLANDORCHES-
TER Kelbra e. V.**“

**Der Questenverein e. V. sowie Mani's Lou
freuen sich auf Ihren Besuch!**

Ortschaft Uftrungen

HERZLICHE EINLADUNG
**WIR FEIERN 5 JAHRE
VILLA DOMÄNE**
400 JAHRE DOMÄNENHOF



Sa., 1. Juni 2019, ab 14.00 Uhr

Wir feiern ein buntes Familienfest zum Kindertag.
Es erwartet Sie ein tolles Programm. Ab 19.00 Uhr:
80er Jahre Party. Höhepunkt: Andreas Gabalier Double.

WIR FREUEN UNS AUF SIE!

PREMIUM LEBENSWELT
FÜR MENSCHEN IM ALTER
VILLA DOMÄNE

PROJEKT 3
*Liebe
Leben*

Domänenhof 2, 06536 Südharz-Uftrungen, www.projekt-3.de
Telefon: 0 34 64 / 54 50 90, domaene@projekt-3.de

Was ist wann geöffnet?

Was ist wann geöffnet im Juni 2019

Hainrode

Besenbinderwerkstatt

in der alten Dorfschmiede

Riesenbesen am Schmiedeplatz
Besichtigung nach Absprache Tel.
034656 20493, Joachim Langer

Wanderweg „Rund um Hainrode“

Besichtigung einer alten Bergbaupinge

Sport- und Freizeitbereich Förstergarten

Tennisplatz, Bolzplatz, Spielplatz

Naturlehrpfad

Beginnend am Grillplatz

Begegnungsstätte im Pfarrhaus

Nicht nur für Kirchenmitglieder! Verleih
von Büchern, gemütlichen kaffeetrinken,
Kirchenführungen sowie Kinderkirchen-
führungen mit der „Kirchenmaus“
Geöffnet immer am Mittwoch,
16:00 - 18:00 Uhr

Anfragen unter Tel. 034656 20130

Roßla

S'ohle Huss - das lebendige Museum

Wilhelmstr. 18, Tel. 034651 2294

Öffnungszeiten nach Absprache

Bibliothek

Hallesche Str. 68b

Postanschrift: Wilhelmstr. 4,
06536 Südharz

Öffnungszeiten:

Mittwoch, 15:00 - 18:00 Uhr

Rottleberode

Bibliothek

Neue Str. 3 (Grundschule)

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek „LESEPUNKT“ ist in der
Grundschule „Thyratal“ Rottleberode
**mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
geöffnet.**

Schwenda

Bibliothek

Alte Pfarrgasse 1

Öffnungszeiten: **Montag, 16:00 - 17:00 Uhr**
und nach Vereinbarung

St. Cyriaci und Nicolai Kirche

Besichtigung der Kirche
nach Vereinbarung/Anruf: Frau Kraus,
Tel. 034658 21879

Herr Müller, Tel. 034658 909767

Stolberg (Harz)

Museum ALTE MÜNZE und TOURIST- INFORMATION

Niedergasse 17/19, Tel. 034654 454 und
19433, Fax 034654/729

Internet: www.tourismus-suedharz.de

Mai – Oktober

täglich geöffnet von Montag - Sonntag und Feiertage:

von 10:00 – 17:00 Uhr

Jeden Samstag, 20:00 Uhr – ABENDS ins MUSEUM.

Abendführung im Museum ALTE MÜNZE mit dem Münzmeistergesellen. Treffpunkt am Eingang, Niedergasse 17

Nächste Prägetermine in der ALTEN MÜNZE:

09.06.2019, von 11:00 – 16:00 Uhr Prägen

21.07.2019, 10. und 11.08.2019

Die JAHRESMEDAILLE 2019 ist dem QUESTENFEST und der QUESTE – einem uralten, besonderen Brauch in Questenberg, im Südharz – gewidmet.

Museum KLEINES BÜRGERHAUS

Rittergasse 14, Tel. 034654 85955

Öffnungszeiten:

Von **Mai - Oktober** ist das kleine Museum von **Mittwoch - Sonntag und an Feiertagen**, jeweils von 13:00 – 16:00 Uhr geöffnet.

Ritter-Museum und Harz-Taverne

Ausstellung einer Mittelalterlichen Rüstungs- und Waffenschmiede

Verein für mittelalterliche Kunst-, Handwerks- und Schmiedetechnik der freien Ritterschaft zu Stolberg, Rittergasse 11 Am Wochenende, Samstag, Sonntag und Feiertage ab 11:00 Uhr geöffnet.

Bibliothek

Niedergasse 22

Öffnungszeiten:

Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr

SCHLOSS Stolberg

Tel. 034654 454 über Tourist-Information

Öffnungszeiten:

von **Mai bis Oktober: Dienstag - Sonntag und Feiertage von 10:00 - 17:00 Uhr Führung im Schloss: jeden Freitag, 20:00 Uhr** mit der **Kammerzofe „Sophia von Habenichts“**, Treffpunkt am Schlossseingang im Innenhof

JOSEPHSKREUZ

Tel. 034654 454 über Tourist-Information und Gaststätte 476

Größtes eisernes Doppelkreuz der Welt - erbaut 1896, 200 Stufen bis zur Aussichtsplattform

Von Mai - Oktober: Montag 11:00 – 16:00 Uhr, Dienstag - Sonntag und an allen Feiertagen von 10:00 – 18:00 Uhr geöffnet.

Bei Sturm, Starkregen, Gewitter, Glätteis, Vereisung, Schnee oder Nebel bleibt das Kreuz aus Sicherheitsgründen geschlossen.

AndersweltTheater Stolberg

Am Markt 2, Tel. 034654 10550 und 0174 3171270

Kleinkunsthöhle im Zentrum der Stadt mit wechselnden Inszenierungen, begleitet mit einem jeweils passenden Themenmenü.

Spielplan und Reservierung unter:

www.anderswelt-theater.de

Erlebnishof ALTE POSTHALTEREI in Stolberg

Niedergasse 50

Organisation von Postkutschfahrten

Terminabsprache unter Tel. 034654 856190 oder

info@posthalterei-stolberg.de

ST. MARTINI KIRCHE in Stolberg

Montag, geschlossen

Di. – Fr., 13:00 - 16:00 Uhr geöffnet

Sa. – So., 13:30 - 17:00 Uhr geöffnet

Samstag + Sonntag jeweils 15:00 Uhr laden wir ein zu einer Führung durch die St. Martini Kirche Stolberg.

Das Samstagsläuten in Stolberg

jeden Samstag, 17.00 Uhr. Das gewaltige Läuten unserer Glocken über unserer kleinen Fachwerkstadt ist auch an jedem Samstag um 17.00 Uhr zu hören. Die Glocken läuten wie zu alten Zeiten den Sonntag ein, den Tag des Herrn. Sie, unsere Gäste, Touristen, Einwohner, Gemeindeglieder sind herzlich eingeladen: Kommen Sie beim Samstagsläuten in unsere Kirche hinein. Die Glockenklänge verbinden Zeit und Ewigkeit miteinander, und Sie haben einen Moment der Besinnung.

Freizeitbad THYRAGROTTE

Thyratal 5a, Tel. 034654 92110

Öffnungszeiten BADEBEREICH:

Wir haben **täglich von 10:00 - 21:00 Uhr für Sie geöffnet!**

Öffnungszeiten SAUNA:

Montag - Donnerstag, 14:00 - 21:00 Uhr

Freitag - Sonntag und Feiertage,

10:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch, 17:00 - 21:00 Uhr Damensau-
na (außer an Feiertagen)

in den Sachsen-Anhalt-Ferien,

12:00 - 21:00 Uhr

Letzter Einlass: 20:00 Uhr

Sauna- und Badschluss: 15 Minuten vor Schließung

Jeden 3. Freitag im Monat lange Bade- und Saunanacht von 21:30 - 23:00 Uhr.

Ab 21:30 Uhr besteht die Möglichkeit zum textiltfreien Schwimmen.

Aqua-Fitness-Kurse im Freizeitbad THYRAGROTTE

Wir bieten im Freizeitbad THYRAGROTTE wieder regelmäßig die beliebten AQUA-FITNESS-KURSE an. **An jedem MITTWOCH Nachmittag** und bei Bedarf auch bis in den Abend (ab 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr), besteht die Möglichkeit, an diesen Kursen teilzunehmen.

Eine **Anmeldung ist im Voraus im Freizeitbad THYRAGROTTE in Stolberg erforderlich, Tel. 034654 92110 und 92113** oder direkt an der Bad-Kasse bei unseren Mitarbeitern anmelden.

Kursdauer: 12 x 1 Stunde, Kosten für den Kurs komplett: 85,- Euro je Teilnehmer

Uftrungen**Karsthöhle HEIMKEHLE**

Von Mai bis Oktober ist die Höhle Dienstag – Sonntag und an allen Feiertagen in Sachsen-Anhalt jeweils von 10:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Die Führungen beginnen jeweils 10:00 Uhr, 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und die letzte Führung beginnt 16:00 Uhr.

Während jeder Führung können Sie eine Lichtshow mit Musik erleben.

Gruppenanmeldungen während der Öffnungszeiten erbitten wir unter www.hoehle-heimkehle.de oder

Tel. 034653 305

Gaststätte HEIMKEHLE:

Montag Ruhetag

Öffnungszeiten ab Mai:

Wir haben für Sie von Dienstag bis Sonntag, jeweils von 11:00 – 18:00 Uhr und nach vorheriger Absprache geöffnet.

Tel. 034653 727396

Ich bin für Sie da...

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0171 4144137

lisa.laurig@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Termine und Informationen

Veranstaltungen 2019

in den Orten der Gemeinde Südharz

- 30.05. Männertag in Hainrode
30.05. **Wie wär's mit einem Ausflug zum Josephskreuz ...?**
- 30.05. **Himmelfahrt in Ufrungen**
9:00 – 18:00 Uhr Musik und Männerchor auf der Sängerrwiese am Seeberg
- 30.05. – 02.06. **Schützenfest der Stolberger Schützengilde von 1421 e. V.**
02.06., ab 10:00 Uhr Schützenumzug ab Bahnhofsvorplatz mit anschl. Proklamation und Frühschoppen auf dem Markt
07. - 09.06. **Tage der offenen Gärten**
Schlossterrasse Stolberg, Führungen, Ausstellung im Schloss
08. – 10.06. Das **Questenfest** – traditionelles, uraltes Frühlingsfest im Südharzer Karstgebiet, an der **Queste in Questenberg**
08. – 10.06. **Pfingsten in Ufrungen:**
Sa, 20:00 Uhr Pfingsttanz im Heerstall
Sa. und So., 10:00 – 18:00 Uhr Pfingstmarkt am Heerstall
Mo., 10:00 Uhr Frühschoppen am Heerstall
- 09.06. **Pfingstkonzert am Josephskreuz, Großer Auerberg, 11:00 – 16:00 Uhr**
Prägen der Jahresmedaille 2019 im Museum ALTE MÜNZE von 11 - 16 Uhr
- 15.06. **BLUES and MORE**
19:00 Uhr mit Grey Wolf und Alex Worlitzer
St. Martini Kirche Stolberg,
Eintritt: 10 Euro
- 29.06. **Melodien aus Musicals –**
18:00 Uhr Evita, Cats, Phantom der Oper
St. Martini Kirche Stolberg, Orgel und Violine
- 29./30.06. Schützenfest der **Stolberger Bogenschützen e. V.** auf dem Vereinsgelände und Schießstand, Festplatz am Ritterort, Stolberg

Änderungen vorbehalten!

JOSEPHSKREUZ STOLBERG

auf dem Großen Auerberg

Pfingstkonzert

11 - 16 Uhr

Sonntag,

09. Juni

2019



Eintritt zum Konzert frei!

Zünftige Blasmusik mit den
MUSIKANTEN AUS DEM EGERLAND
Ab 10 Uhr **Kleinbus-Pendelverkehr** mit TAXI-BOTT
zwischen Parkplatz Forsthaus Auerberg
und Josephshöhe.

Für Speis' und Trank ist bestens gesorgt: "Bergstüb'l" Josephshöhe

Gottesdienste im Pfarrbereich

- 30.05.2019
14:00 Uhr **Festgottesdienst** in Straßberg
- 01.06.2019
14:00 Uhr **Trauung** in Straßberg
- 02.06.2019
09:30 Uhr in Schwenda
11:00 Uhr in Stempeda, mit **KONFIRMATION**
- 08.06.2019
14:00 Uhr **Taufe** in Stempeda
- 09.06.2019
09:30 Uhr in Rottleberode, mit **Taufen und Abendmahl**
09:30 Uhr in Hayn, mit **Abendmahl**
11:00 Uhr in Stolberg, mit **Taufen und Abendmahl**
(Kirchenkreisaktion)
- 14:00 Uhr in Rodishain, mit **Taufe und Abendmahl**
- 10.06.2019
09:30 Uhr in Breitenstein, mit **Abendmahl**
11:00 Uhr in Dietersdorf, mit **Abendmahl**
- 15.06.2019
13:00 Uhr **BikerGottesDienst** in Straßberg, mit Pfarrer Markus Blume
Open Air auf dem Festplatz der Harzfüchse e. V.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/2954



**EXTREM GÜNSTIG
ONLINE DRUCKEN**

www.LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach Anfragen:

Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Informationen der Vereine

Goslar die 1000-jährige Stadt

Früh am Morgen des 11.05.2019 trafen sich die Mitglieder unseres Vereins und einige andere Reisewillige an der Bushaltestelle in Hayn um gemeinsam auf die Reise zu gehen.

In diesem Jahr führte uns unsere jährliche Harzklubfahrt nach Goslar. Gut gelaunt und voller Freude ging es mit dem Bus des Taxiunternehmens Römer aus Schilo auf die Fahrt in Richtung Niedersachsen.

Unseren ersten kurzen Stopp machten wir auf einem Rastplatz bei Bad Harzburg wo wir eine kleine Stärkung, die von unserer Busfahrerin vorbereitet wurde, zu uns.

Nachdem alle wieder an Bord waren ging es weiter zu unserem Ziel, der Stadt Goslar.

Leider war das Wetter nicht auf unserer Seite. Von Schauern, Sonne und Wind war alles enthalten. Aber wir trotzten dem Wetter und nach dem unser Bus einen Parkplatz angesteuert hatte machten wir uns auf den Weg in die Stadt.

Hier angekommen machten wir als erstes eine Stadtführung durch den Ort, bei der wir viel über Goslar erfahren haben.

Die nächstgelegenen größeren Städte sind im Nordwesten Hildesheim (45 km), im Norden Salzgitter (30 km), im Nordosten Wolfenbüttel (30 km) und Braunschweig (40 km) sowie im Osten Magdeburg (90 km), im Südosten Nordhausen (50 km) und im Südwesten Göttingen (55 km). Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen schwarzen, rotbewehrten Adler.

Das Wappen ist seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbar. Aber schon ein Jahrhundert zuvor gab es Siegel der Stadt, die den Adler verwendeten. Der Adler ist das Wappentier des Kaisers und des Reiches. Goslar führt dieses Wappen, da die Stadt seit dem 11. Jahrhundert eine Kaiserpfalz hat und damit Kaiserresidenz war und seit 1290/1340 kaiserlich freie Reichsstadt gewesen ist.

Der Adler ist zusätzlich als Bronzeskulptur auf dem Brunnen des Marktplatzes montiert (Kopie, Original im Museum).

Die Altstadt hat ebenfalls ihren Scharm. Die Altstadt, der tausendjährigen Kaiserstadt, ist eins von drei UNESCO Weltkulturerben in Goslar. Imposante Bauwerke, malerische Gassen und historische Gebäude verleihen der Altstadt eine besondere Atmosphäre. Goslars Altstadt spiegelt die Geschichte, Tradition und Moderne vergangener Zeiten wider. Vielseitige Veranstaltungen und Plätze zum Bummeln, Shoppen und Genießen laden zum Verweilen ein.

Nach unserer Stadtführung konnten sich alle noch einmal allein oder in Gruppen auf Entdeckungstour gehen.

Nachdem sich alle noch einmal gestärkt hatten trafen wir uns am Markt um dem Glockenspiel zu lauschen.

Vier Mal täglich richten sich alle Blicke und Fotoapparate auf den Zwerchgiebel des „Kämmereigebäudes“ an der Ostseite des Marktplatzes. Drei Türchen öffnen sich, und ein Figurenumlauf erzählt – untermalt vom Glockenspiel, das bergbauliche Weisen intoniert – die Geschichte des Rammelsberger Bergbaus von der sagenhaften Entdeckung durch den Ritter Ramm bis zur Neuzeit. Gestiftet wurden Glockenspiel und Figurenumlauf von der Preussag 1968 anlässlich des Jubiläums 1000 Jahre Rammelsberger Bergbau. Zusätzlich erklingen um 08.30 Uhr das Morgenlied sowie um 18:30 Uhr das Abendlied (ohne Figurenumlauf). Jetzt war es an der Zeit unser nächstes Ziel die Kaiserpfalz anzusteuern.

Hier gab es auch so einiges zu erfahren und zu entdecken.

Die Kaiserpfalz Goslar umfasst ein Areal von etwa 340 mal 180 Metern, gelegen am Fuße des Rammelsbergs im Süden der Stadt Goslar, auf dem sich im Wesentlichen das Kaiserhaus, das ehemalige Kollegiatstift „St. Simon und Judas“, die Pfalzkapelle „St. Ulrich“ und die Liebfrauenkirche befinden bzw. befanden. Das Kaiserhaus ist der größte und zugleich besterhaltene Profanbau des 11. Jahrhunderts in Deutschland und gilt als größter

Profanbau seiner Zeit. Er diene insbesondere den Salierkaisern als bevorzugte Aufenthaltsstätte. Das Gebäudeensemble der Kaiserpfalz beeindruckte bereits im 11. Jahrhundert derart, dass der Chronist Lampert von Hersfeld vom „berühmtesten Wohnsitz des Reiches“ sprach.

Der Pfalzbezirk gehört seit 1992 gemeinsam mit der Goslarer Altstadt und dem ehemaligen Bergwerk Rammelsberg zum Weltkulturerbe der UNESCO.

Der Pfalzbezirk befindet sich im Süden der Stadt Goslar. Das Areal wird im Westen überragt vom nordsüdlich ausgerichteten Kaiserhaus, dem zentralen Bau der Anlage. Im Norden schloss sich rechtwinklig dazu, durch einen kleinen Hof getrennt, die Liebfrauenkirche an, von der heute nichts mehr zu sehen ist. Ihre Fundamente befinden sich unter dem Weg, der zum Kaiserhaus hinaufführt. Im Süden, heute durch einen Arkadengang aus dem 19. Jahrhundert mit dem Kaiserhaus verbunden, befindet sich die Ulrichskapelle. Im Osten, dem Kaiserhaus gegenüber, stand die ostwestlich ausgerichtete Stiftskirche St. Simon und Judas, von der nur noch die nördliche Vorhalle erhalten geblieben ist. Der Grundriss der Stiftskirche ist in die Pflasterung des heute dort befindlichen Parkplatzes eingearbeitet. Zum Pfalzbezirk gehörten weiterhin die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Stiftsherren, die Häuser der Ministerialen und des kaiserlichen Gefolges sowie Ställe und Vorratskammern. Außerdem war der gesamte Bezirk von einer Mauer umgeben.

Das Kaiserhaus ist mit 54 Metern Länge und 18 Metern Tiefe der größte Profanbau seiner Zeit. Das Zentrum des Kaiserhauses stellt der zweigeschossige Saalbau dar. Er beherbergte übereinander zwei Säle von 47 Metern Länge und 15 Metern Tiefe. Beide hatten eine Balkendecke, die in der Mitte durch eine Säulenreihe gestützt wurde. Der obere Saal wird als „Sommersaal“ bezeichnet. Im Norden schloss sich an den Saalbau ein ebenfalls zweigeschossiges Wohngebäude an. Auch hier war das Obergeschoss wahrscheinlich der kaiserlichen Familie vorbehalten. Es bot einen direkten Zugang sowohl in den oberen Saal als auch, wahrscheinlich über eine Galerie, in die benachbarte Liebfrauenkirche.

Die Liebfrauenkirche (Pfalzkapelle „Sanctae Mariae virginis“; auch Marienkapelle) bestand aus einem zentralen quadratischen Bau von knapp 10 Metern Seitenlänge, dem sich im Osten drei Apsiden, auf der gegenüberliegenden Seite ein Westwerk mit zwei Rundtürmen anschlossen. Das Gebäude war zweigeschossig. Das Erdgeschoss mit Zugang auf der Südseite war für das „einfache Personal“ bestimmt. Das wahrscheinlich mit Marmor ausgelegte Obergeschoss diente auch hier der kaiserlichen Familie und hatte vom Westwerk aus eine direkte Verbindung zum Kaiserhaus.

Die Kaiserpfalz gehört heute zu den herausragenden touristischen Attraktionen der Stadt Goslar und der gesamten Harzregion.

Seit 1992 gehört der Pfalzbezirk gemeinsam mit der Goslarer Altstadt sowie dem Goslarer Bergwerk Rammelsberg zum Weltkulturerbe der UNESCO. Im Pfalzgarten hinter dem Kaiserhaus steht seit 1975 die Plastik „Goslarer Krieger“ des Kaiserringträgers Henry Moore. An wärmeren Sommerabenden war die große Wiese rund um die beiden Statuen vor der Kaiserpfalz früher ein beliebter Treffpunkt für Menschen aller Art. Mittlerweile herrscht ein Alkohol- und Versammlungsverbot für das gesamte Gelände.

Am späten Nachmittag trafen wir wieder an unserem Bus ein.

Nun ging es wieder Richtung Heimat, aber zuvor kehrten wir noch einmal in die Bergschänke im Ort Straßberg ein, um den Tag bei einem gemeinsamen Abendessen ausklingen zu lassen. Am späten Abend endete unsere Reise wieder an der Bushaltestelle in Hayn.

Wir möchten uns bei allen die an der Reise teilgenommen haben und beim Taxiunternehmen Römer recht herzlich für das Gelingen des Tages recht herzlich bedanken. Auch geht unser Dank an alle die diese Fahrt Organisiert haben und an die Kulturstiftung „Gemeindefeld Hayn“ für Ihre Unterstützung.

Im Auftrag des Harzklubzweigvereins Hayn e. V.
Matthias Strauß



Pressemitteilungen

Erfassung der Erholungswege im Landkreis Mansfeld-Südharz

Für Einwohner und Besucher hat das Erholungswegebnetz des Landkreises eine besondere Bedeutung: Eine qualitativ gute Wegebeschaffenheit und Wegeinfrastruktur dienen der Freizeitgestaltung und begeistern Wanderer, Radfahrer, Reiter und Wintersportler für die Region.

Die Landkreise Mansfeld-Südharz und Harz haben unter dem Dach der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz), das mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes geförderte Regionalbudgetprojekt „Tourismuswirtschaftliche Untersuchung zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Erholungswegeinfrastruktur der Harzregion unter besonderer Berücksichtigung der zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten“ auf den Weg gebracht. Das Untersuchungsgebiet umfasst Erholungswege mit einer Länge von ca. 5.000 km, die sowohl innerhalb des Harzes (Sachsen-Anhalt) als auch außerhalb des Mittelgebirges liegen, wie beispielsweise im Mansfelder Land, im Nördlichen und Südlichen Harzvorland bis an den Rand des Kyffhäuser-Gebirges.

Im Auftrag der RPGHarz führt der Harzklub e. V. eine Bestandsaufnahme der Erholungswege durch. Gegenwärtig liegt der Fokus auf der Erfassung der Wanderwege im Landkreis Mansfeld-Südharz. Einheimischen wie Gästen steht eine Vielzahl an Erholungsweegen zur Verfügung, die sich außerhalb des historischen Wanderwegesystems des Harzklub e. V. befinden.

Aus diesem Grund ist die Mithilfe sachkundiger Einwohner gefragt und die Nennung regional wichtiger Wanderwege erwünscht. Die Kommunen des Landkreises Mansfeld-Südharz wurden bereits umfangreich in das Projekt einbezogen. Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen entstand eine erste Übersichtskarte. Einen Überblick über die darin bereits erfassten Wegeabschnitte bietet das über den folgenden Link verfügbare Kartenmaterial des Harzklub e. V. und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) unter <https://harzklub.de/wandern/wanderwegemsh>.

Beim Neuaufbau des Wegesystems stehen Qualitätskriterien für Wanderwege und der Erhalt von überregionalen Themenwegen im Vordergrund. Zudem sollen wichtige Verbindungswege zwischen den Orten bestehen bleiben. Aus den bereits vorhandenen Rundwanderwegen erfolgt eine Auswahl der attraktivsten Rundwege jeder Kommune. Die Entwicklung neuer Rundwege ist nicht vorgesehen.

Sofern aus Ihrer Sicht wichtige Wanderwege noch nicht berücksichtigt sind, bitten wir um Einsendung einer Wegebeschreibung mit genauer Streckenführung unter Vorlage von Kartenmaterial bis 4 Wochen nach Bekanntmachung. Ansprechpartnerin ist Heike Schischkoff, Regionalmanagerin der Harzregion und Geschäftsführerin der Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Harz GmbH.

*Frau Dr. Angelika Klein
Landrätin
Landkreis Mansfeld-Südharz*

Ansprechpartnerin:
Heike Schischkoff
Innovations- und Gründerzentrum
im Landkreis Harz GmbH
Dornbergsweg 2
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 935660
E-Mail: heike.schischkoff@igz-wr.de



**DRK-
Seniorenveranstaltungen**

Die Seniorenbegegnungsstätten des DRK führen wieder zahlreiche Veranstaltungen für die Senioren in unserer Region in den nächsten Wochen durch.
Jedermann ist herzlich dazu eingeladen!

**Seniorenbegegnungsstätte Kelbra, Mauer Str. 1a,
Tel.-Nr. 034651 6320**

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
04.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Fit im Kopf?
06.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Fit im Kopf?
11.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Spielenachmittag
13.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Die Karten werden gemischt, die Würfel fallen!
18.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Altersgerechter Sport
20.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Altersgerechter Sport
25.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Heute gibt es einen leckeren Eisbecher!
27.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Auch heute gibt es leckeres Eis!

**Seniorenbegegnungsstätte Sangerhausen,
Wilhelm-Koenen-Str. 35, Tel.-Nr.03464 541821**

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
03.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“
03.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Gemütliches Beisammensein
04.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Plauderstunde mit Monika
11.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Kaffeeklatsch
17.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“
17.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Wir spielen Karten.
18.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Wir plaudern über dies und jenes.
24.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Treffen der Handarbeitsgruppe
24.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“
25.06.2019	14.00 - 16.00 Uhr	Geburtsfeier des Monats

Anzeigen

**URLAUB
AM SEE?**

www.traumurlaub-see.de
Tel. 039932-825201

Isolieren Sie die Zahlen!

2		7	9			8		6
	9		8	5		1		
			3	6				2
	2					6		
	3							8
		9						5
	4			9	6			
		3		8	4			6
6		8			5	7		4



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Frühling im Schwarzwald
sich einfach wohlfühlen ...

Wochenpauschale

7 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü

ab **423,-€**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen,
1x kleine Flasche Wein, 1x Obststeller

2 Nächte

ab **175,-€**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension

ab **250,-€**

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



FERIENPARK LENZ



Genießen Sie einen Traumurlaub
am Plauer See



ANDREAS

Ab 85,00 €*

64 qm + 4 Personen + 2 Schlafzimmer + 2 Bäder

EDITH PANORAMA

Ab 70,00 €*

89 qm + 2 Pers. + 1 Schlafzimmer + 2 Bäder + Sauna

PATRYCIA

Ab 85,00 €*

76 qm + 4 Personen + 2 Schlafzimmer + 1 Bad

LOGGIA TERRA

Ab 95,00 €*

104 qm + 4 Personen + 2 Schlafzimmer + 1 Bad

KERSTIN

Ab 95,00 €*

78 qm + 4 Personen + 2 Schlafzimmer + 2 Bäder

EDITH

Ab 95,00 €*

104 qm + 4 Pers. + 2 Schlafzi. + 2 Bäder + Sauna + 4 Aufbettungen

LOGGIA SKY

Ab 60,00 €*

80 qm + 2 Personen + 1 Schlafzimmer + 1 Bad

* Preise Saisonabhängig

Geben Sie bei der Buchung unbedingt den Aktionscode FPL 103 an!



Buchungen und Informationen:

Ferienpark Lenz · Plauer Seeblick 43 · 17213 Malchow OT Lenz

Telefon 039932 825201 · Mobil 0178 531 9 513 · info@ferienkontor-mv.de

www.traumurlaub-see.de



24. Gewerbe- & Vereinsfest

**Braunsbedra
feiert!**

**Marina
Braunsbedra**
www.braunsbedra.de

Programmablauf

Freitag 14. Juni 2019

- 20:00 Eröffnungsparty mit: Joe Eimer & die Skrupellosen
01:00 Ausklang



Samstag 15. Juni 2019

- 10:00 Heut geht's an Bord mit Romi und Dieter
10:15 Eröffnung durch den Bürgermeister
10:45 Start der Kinderregatta des
1. Segelsportvereins Geiseltalsee e.V.
11:30 Laufradrennen
12:15 Musikschule Fröhlich
14:00 NEA! Popstories mit Seele
15:30 Siegerehrung Kinderregatta
16:00 Sommerparty mit den Showzwillingen Claudia & Carmen und den
Humoristen HANPETS
20:00 SWAGGER Partyband
23:00 Feuerwerk
01:00 Ausklang

Gewerbeshow | Rummel
Feuerwerk | Flaniermeile



Sonntag 16. Juni 2019

- 09:00 Seegottesdienst
10:00 Böhmisches Blasmusik
11:00 Envia Städtewettbewerb
13:00 Matrosen in Lederhosen
14:30 Böhmisches Blasmusik
17:00 Ausklang

Freitag & Samstag Club Stage
Noistime - Schlaflos
Krecke - Genossen Fett

(Änderungen vorbehalten!)



Sicher unterwegs

Ihr
Ford
Spezialist

AUTO-Service
SCHRÖTER LADA

www.auto-schroeter.de

Nordring 5 · 06536 Südharz/OT Roßla
Tel.: 03 46 51 / 23 51 · Fax: 03 46 51 / 32 825

TIPP

Anzeige

Zeit für Frühjahrswäsche

Zeit für den großen Auto-Frühjahrsputz: Auch damit am Auto kein Rost entsteht, ist eine regelmäßige Autowäsche sowie Lackpflege wichtig. Eine Fahrt durch die Waschstraße ist zudem eine gute Gelegenheit, um das Auto gründlich zu inspizieren, z. B. Wischer, Reifen und anderes zu prüfen.

Pollenallergiker sind nicht immer fahrtauglich

Anzeige

Etwa jeder sechste Bundesbürger leidet unter einer Pollenallergie, dem sogenannten Heuschnupfen. Mit der jetzt beginnenden Baum- und Gräserblüte zeigen sich Symptome, die nicht nur das Wohlbefinden der Allergiker einschränken, sondern bei manchem auch das Fahrvermögen.

Etwa von April bis August befindet sich der Pollenflug auf dem Höhepunkt. Betroffene Allergiker fühlen sich dann schlapp und müde, die Augen sind gereizt und jucken, Nasenschleimhäute schwellen an und nicht selten kommt es zu heftigen Niesanfällen. Wer unter starkem Heuschnupfen leidet, muss im Straßenverkehr vorsichtig sein. Nicht nur kann die Mattheit die Reaktionsfähigkeit verringern, entzündete und tränende Augen schränken auch die Sicht ein. Schlimmer noch ist eine Niesattacke bei voller Fahrt, denn dabei schließt man die Augen und ist dann im „Blindflug“ unterwegs. Zwar gibt es eine Reihe von Medikamenten, die die Symptome bekämpfen, trotzdem muss der Allergiker aufpassen. Stärkere Präparate wie beispielsweise Histamin-Rezeptorblocker (Antihistaminika) der ersten Generation wirken sehr ermüdend und sollten keinesfalls vor oder während einer Fahrt eingenommen werden. Und auch wenn lokal angewendete Arzneien wie Nasensprays oder Augentropfen unbedenklicher sind, ist auf Nebenwirkungen zu achten.

Um unnötige Risiken zu vermeiden, steigen Sie nur ins Auto oder aufs Rad, wenn Sie sich fit und gesund fühlen. Benötigen Sie Medikamente, dann fragen Sie beim Arzt oder in der Apotheke nach sanftern Präparaten, beziehungsweise lassen Sie sich zu Nebenwirkungen und den Einfluss auf Ihre Fahrtauglichkeit beraten. Für Autofahrer gibt es ein paar Möglichkeiten, die Pollenbelastung zu verringern: Installieren Sie einen Pollenfilter in Ihrem Auto und wechseln Sie diesen regelmäßig. Lassen Sie die Fenster möglichst geschlossen und reinigen Sie regelmäßig den Innenraum und auch Ihre Kleidung. Parken Sie nur im Notfall unter Bäumen.

Andere Verkehrsteilnehmer haben es schwerer, sich zu schützen: Motorradfahrern hilft ein geschlossener Helm mit Visier. Radfahrern kann eine Schutz- oder Sportbrille und eine Staubmaske mit wechselbarem Filter Linderung verschaffen. Die Masken werden über Mund und Nase gezogen und häufig in Großstädten gegen Feinstaub genutzt.

Service maßgeschneidert!

Der professionelle Rundumsorglos-Service von Ihrem Markenspezialisten

SUZUKI Way of Life!

Wir bieten:

- Ersatzwagen zu günstigen Konditionen
- Glasreparatur vom Fachmann
- Höchste Qualität bei Reparaturen, Inspektionen und Karosseriearbeiten
- Suzuki Reifenservice
- Service-Aktionen und -Checks, passend für jede Saison, wie Lichttestwochen, Reifenprüfung, Sommercheck u. v. m.
- Suzuki Neuwagen-Anschluss- und Gebrauchtwagengarantien
- Suzuki Treuebonus – unser kostenloser Mobilitätsservice bis zum 15. Jahr, bei Panne und Unfall

Unsere Kompetenz ist Ihre Sicherheit! Profitieren Sie als Suzuki Fahrer von unserem umfassenden Service-Spektrum zu fairen Preisen und bleiben Sie so länger mobil.

Autoservice Gremmer OHG

Halle-Kässeler-Straße 233a · 06536 Südharz (OT Bennungen)
Telefon: 034651 92206 · Telefax: 034651 2717
Am Strohhügel 7 · 06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475 6126190 · Telefax: 03475 6126199
E-Mail: info@auto-gremmer.de · www.suzuki-gremmer.de